

§ 5 Ausnahmen

¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Kunsthochschule Abweichungen von den in §§ 1 bis 3 festgesetzten Terminen und Zeiten zulassen.

²Dadurch dürfen die in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Gesamtunterrichtszeiten nicht verkürzt werden.